

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht gesetzlich höhere Strafen Anwendung finden, mit 1 bis 60 Mark Geldstrafe oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Lüneburg, den 29. September 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Mez.

### Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg zu erheben ist.

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| I.   | Fußgänger . . . . .   | frei.   |
| II.  | Für Tiere, geführt, getrieben oder geritten,                  |         |
|      | a. für 1 Pferd, 1 Maultier, 1 Stück Rindvieh, 1 Esel je       | 10 Pfg. |
|      | b. für 1 Fohlen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege          |         |
|      | 1 Stück Federvieh je . . . . .                                | 5 "     |
| III. | Für Fuhrwerk, einschließlich der Bespannung,                  |         |
|      | a. für ein zum Transport von Personen bestimmtes oder         |         |
|      | landwirtschaftliches oder Frachtfuhrwerk, welches nur         |         |
|      | mit einem Pferde oder sonstigen größeren Zugtiere             |         |
|      | bespannt ist, leer oder beladen . . . . .                     | 25 "    |
|      | b. für ein Fuhrwerk vorbezeichneter Art, welches mit          |         |
|      | 2 Pferden oder sonstigen größeren Zugtieren bespannt          |         |
|      | ist, leer oder beladen . . . . .                              | 40 "    |
|      | und für jedes weitere Zugtier der Bespannung . . . . .        | 20 "    |
|      | c. für ein von Hunden oder Eseln gezogenes Fuhrwerk,          |         |
|      | leer oder beladen . . . . .                                   | 10 "    |
|      | d. für ein leeres oder beladenes Fuhrwerk, das an ein         |         |
|      | anderes angehängt ist . . . . .                               | 20 "    |
| IV.  | Für einen Motowagen, leer oder beladen . . . . .              | 40 "    |
| V.   | Für einen Schubkarren, Handkarren, Handwagen, leer oder       |         |
|      | beladen, einen Kinderwagen, ein Fahrrad je . . . . .          | 5 "     |
| VI.  | Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:           |         |
|      | 1. Equipagen und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des König- |         |
|      | lichen Hauses oder des Fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern  |         |
|      | oder zu den Königlichen Gestüten gehören.                     |         |
|      | 2. Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen    |         |
|      | auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegs-        |         |
|      | lieferungsführen und Pferde, welche auf Grund des Kriegs-     |         |
|      | leistungsgesetzes zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- |         |
|      | oder Aushebungsplätzen gebracht werden.                       |         |
|      | 3. Fuhrwerke und Tiere der öffentlichen Beamten bei Dienst-   |         |
|      | reisen, wenn die Begleiter sich gehörig legitimiren.          |         |
|      | 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder |         |
|      | des Reiches geschehen.  |         |
|      | 5. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des |         |
|      | Staates beförderten Kuriere und Estafetten.                   |         |
|      | 6. Hülfzufahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.  |         |

\* \* \*

22. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf weiteres zu erheben ist.

### Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung sind vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf weiteres zu entrichten nach folgendem Tarif.

**Tarif.**

**I.**

Es ist zu entrichten für das zweimalige Oeffnen der Drehbrücke (beim Ein- und Auslaufen):

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. von jedem Schiffsgesäß bis zu 125 cbm Netto-Raumgehalt                      | — Mk. 75 Pfg. |
| 2. von jedem Schiffsgesäß von mehr als 125 cbm bis zu 250 cbm Netto-Raumgehalt | 1 " 20 "      |
| 3. von Schiffsgesäß von mehr als 250 bis 375 cbm Netto-Raumgehalt              | 2 " — "       |
| 4. von Schiffsgesäß von mehr als 375 cbm Netto-Raumgehalt                      | 3 " — "       |

**II.**

Erfolgt das Einlaufen eines Fahrzeuges zur Nachtzeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), so ist der 1<sup>1/2</sup>fache Betrag der vorstehenden Sätze zu entrichten.

Zur Nachtzeit (siehe II) wird die Brücke behufs der Ausfahrt aus dem Kanal nicht geöffnet.

**Befreiungen.**

Schiffe, welche im Eigentum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches führen, sind von vorstehenden Abgaben befreit.

Harburg, den 13. Januar 1879.

Der Magistrat.

\* \* \*

**23. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen. Totenbrücke) bis auf weiteres zu erheben ist.**

Es sind zu entrichten:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. von jedem einpassierenden Schiffe                              | 50 $\mathcal{L}$ |
| 2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Oeffnen verlangt wird | 25 $\mathcal{L}$ |

**Befreiungen.**

Schiffsgesäße, welche im Eigentum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

\* \* \*

**24. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Kräne bis auf weiteres zu erheben ist.**

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| 1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg | 2 $\mathcal{L}$ |
| 2. desgl. bis zu 50,000 "            | 1,5 "           |
| 3. desgl. über 50,000 "              | 1 "             |

**Allgemeine Bestimmung.**

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Kräne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 M. Krangeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

- |                       |      |
|-----------------------|------|
| a. von 200 bis 300 M. | 10%  |
| b. " 301 " 400 "      | 15 " |
| c. " 401 " 500 "      | 20 " |
| d. " 501 und mehr     | 25 " |